



Leitlinien und Regeln für den Gebrauch elektronischer Medien am Stiftischen Gymnasium

Leitlinien:

Ich trage durch mein Verhalten in der Schule dazu bei, dass soziales Miteinander und effizienter Unterricht möglich sind. Dementsprechend bin ich im Umgang mit elektronischen Medien rücksichtsvoll. Elektronische Medien nutze ich deshalb in der Schule nur im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Regeln.

Regeln für die Nutzung elektronischer Medien durch die Schüler (Handy, MP3-Spieler, Laptops)

1. Nutzung im Unterricht

Während des Unterrichts ist die private Nutzung elektronischer Medien verboten. Eine unterrichtliche Nutzung darf nur mit Erlaubnis der Lehrkraft erfolgen.

2. Nutzung außerhalb des Unterrichts

Im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist der Gebrauch verboten. Die Geräte müssen ausgeschaltet sein und sind samt Zubehör (z.B. Kopfhörer) so zu verstauen, dass sie nicht sichtbar sind.

Ausnahmen für die Nutzung elektronischer Medien bestehen lediglich:

- in den Aufenthaltsräumen (inkl. der für die Mittagspause als solche deklarierten Klassenräume)
- in der Mensa
- auf dem Schulhof während der Mittagspause (7. Stunde) oder
- im Notfall, d.h. bei Gefahr für Leib und Leben

Handys dürfen in und vor dem Sekretariat nach Genehmigung durch die Sekretärinnen oder durch eine Lehrkraft benutzt werden. Das Gespräch ist auch dort zu beenden.

3. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die oben genannten Regeln?

Das Gerät wird eingezogen und beim stellvertretenden Schulleiter hinterlegt. Es kann dort am selben Tag nach Schulschluss (bis zur Schließung des Sekretariats) oder spätestens am Folgetag abgeholt werden, oder jederzeit mit den Eltern. Der Klassenlehrer bzw. Stufenkoordinator entscheidet, ob und wann die Erziehungsberechtigten zu einer Rücksprache aufgefordert werden

4. Geltendes Recht und Nutzung elektronischer Medien an der Schule

Das geltende Recht zur Nutzung elektronischer Medien bleibt von den schulinternen Regelungen unberührt und ist im Anhang erläutert. Die darin genannten Vergehen können polizeilich verfolgt werden. Bei Verdacht auf eine Straftat werden die Eltern in jedem Fall informiert und die Schulleitung entscheidet über schulinterne Konsequenzen.

Anhang: Rechtliche Hinweise zur Nutzung elektronischer Medien

Es kommt vor, dass Schülerinnen und Schüler mit ihren elektronischen Geräten (z.B. dem Handy) Ton- oder Bildaufnahmen herstellen und diese eventuell sogar im Internet veröffentlichen, obwohl deren Besitz bzw. ihre Verbreitung Straftaten darstellen. Häufig wird hierbei aus Unwissenheit gehandelt. Daher werden hier die wichtigsten rechtlichen Vorschriften zu dieser Problematik angeführt.

1. Das Recht am eigenen Bild (§22 KunstUrhG)

Allgemein gilt: Bildaufnahmen dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Sogar das bloße Fotografieren oder Filmen von Personen außerhalb des Privatbereichs kann aufgrund einer Verletzung des „Allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ strafbar sein – auch wenn nicht zu befürchten ist, dass die Aufnahmen veröffentlicht werden.

An unserer Schule gilt grundsätzlich: Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur angefertigt werden, wenn die abgebildete bzw. aufgenommene Person dem vorher zugestimmt hat.

2. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

Es ist in jedem Fall strafbar, eine Person heimlich oder gegen ihren Willen aufzunehmen, wenn dabei die Intimsphäre verletzt wird (z.B. durch Filmen in der Schultoilette oder Umkleide). Ebenso strafbar ist es, eine solche unbefugt hergestellte Aufnahme zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, z.B. indem man sie anderen auf dem eigenen Handy zeigt oder im Internet veröffentlicht.

Der höchstpersönliche Lebensbereich wird auch verletzt, wenn man eine Bildaufnahme einer Person in einem gegen Einblick geschützten Raum zwar mit deren Einverständnis herstellt, diese Aufnahme dann aber einem Dritten zugänglich macht, ohne dass die aufgenommene Person der Weitergabe zugestimmt hat. Die Aufnahmegeräte und Bildträger (z.B. SIM-Karte) oder andere technische Mittel können durch die Polizei eingezogen werden. Auch eine Lehrkraft kann nach § 53 Abs. 2 Schulgesetz Gegenstände einziehen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs erforderlich ist und sich die Störung nicht anders beseitigen lässt. Die Störung kann entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen. Ein prophylaktisches Einziehen ist nicht zulässig

3. Gewaltdarstellungen (§131 Abs.1 StGB)

Strafbar macht sich, wer Minderjährigen vorsätzlich grausame Gewaltdarstellungen zugänglich macht. Hierunter fällt z.B. auch schon das Versenden mittels Bluetooth. Weiterhin ist eine Verbreitung oder das öffentliche Zugänglichmachen solcher Bilder und Filme an einen unbestimmten Personenkreis (also z.B. im Internet) verboten.

4. Verbreitung pornographischer Schriften (auch Bilder und Filme; §184 Abs. 1 StGB) Das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen solcher Inhalte an Personen unter 18 Jahren ist strafbar.

5. Besitz von kinderpornographischen Abbildungen (§184b Abs.4 StGB)

Jeglicher Besitz solcher Inhalte ist unter Strafe gestellt.

6. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a StGB) und Volksverhetzung (§130 StGB)

Symbole, Kennzeichen (z.B. Hakenkreuz, Hitlergruß) sowie Lieder, Texte etc. von verfassungswidrigen Organisationen dürfen nicht öffentlich gezeigt oder verbreitet werden. Wer zu Hass oder Gewalttätigkeit z.B. gegen Ausländer oder Menschen mit Migrationshintergrund aufruft, begeht eine Straftat.

7. Beleidigung (§185 StGB)

Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

8. Üble Nachrede und Verleumdung (§§186,187 StGB)

Es ist strafbar, wissentlich eine Unwahrheit zu behaupten oder zu verbreiten, um andere verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen.

Die oben genannten Straftaten können von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt und von Gerichten bestraft werden. Diese Hinweise entstanden in Zusammenarbeit mit dem Kommissariat Vorbeugung der Kriminalpolizei des Kreises Düren.



Ulrich Meyer, OStD
Schulleiter

(Fassung vom 17.6.2025 mit einer von der Schulkonferenz beschlossenen Änderung)

